

# COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT

für die Ordination/Gruppenpraxis  
*(bitte ergänzen)<sup>1</sup>*

APRIL 2022

---

<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei um ein Muster, welches die Mindestvorgaben der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (Stand 16.4.2022) abdeckt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES</b> .....	3
1. Gesetzliche Grundlagen.....	3
2. Ordination/Gruppenpraxis.....	3
3. COVID-19-Beauftragter.....	3
<b>II. SPEZIFISCHE HYGIENEVORGABEN</b> .....	4
1. Allgemeines.....	4
2. Nutzung von FFP2-Masken.....	4
<b>III. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer COVID-19-Infektion in der Ordination/Gruppenpraxis</b> .....	5
1. Erkrankung oder Krankheitsverdacht der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters .....	5
2. Kontaktperson.....	5
<b>V. Regelungen betreffend Nutzung sanitärer Einrichtungen</b> .....	6
<b>VI. Regelungen zur Steuerung des Personenaufkommens</b> .....	6
<b>VII. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.</b> .....	7

## I. ALLGEMEINES

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 4 COVID-Basismaßnahmenverordnung, idF BGBl. II 2022/156

### 2. Ordination/Gruppenpraxis

Name (Ärztin/Arzt) bzw Firma (Gruppenpraxis)

(bitte ergänzen)

Adresse Ordination bzw Gruppenpraxis

(bitte ergänzen)

### 3. COVID-19-Beauftragte/r<sup>2</sup>

Name

(bitte ergänzen)

---

<sup>2</sup> § 4 Abs 2 COVID-19-Basismaßnahmenverordnung: „Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.“

## II. SPEZIFISCHE HYGIENEVORGABEN

### 1. Allgemeines

Es wird auf die bereits bestehenden Vorgaben gemäß der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die hygienischen Anforderungen von Ordinationsstätten und Gruppenpraxen (Hygiene-V 2014) verwiesen.

Grundsätzlich gilt:

- Regelmäßig Hände mit Seife waschen oder mit Hände-Desinfektionsmittel desinfizieren
- Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren
- Niesen und Husten in Armbeugen oder in ein Papiertaschentuch
- Räume einmal pro Stunde lüften
- Tragen einer FFP2-Maske

### 2. Nutzung von FFP2-Masken

Gemäß § 6 Abs 4 COVID-19-Basismaßnahmenverordnung haben *„PatientInnen, Besucher, Begleitpersonen sowie bei unmittelbarem Patientenkontakt BetreiberInnen, MitarbeiterInnen und Dienstleistungserbringer eine FFP2-Maske zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden minimiert werden kann“*.

### III. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer COVID-19-Infektion in der Ordination/Gruppenpraxis

#### 1. Erkrankung oder Krankheitsverdacht der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters bzw der Betreiberin/des Betreibers

Wenn eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter bzw eine Betreiberin/ein Betreiber Symptome<sup>3</sup> - für die es keine andere plausible Ursache gibt - aufweist oder befürchtet erkrankt zu sein:

- Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter bzw die Betreiberin/der Betreiber ist zu isolieren und sollte unverzüglich eine weitere diagnostische Abklärung (COVID-19-Testung) vornehmen lassen bzw den Gesundheitszustand mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt abklären.
- Bei bestätigter COVID-19-Infektion gilt: Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter bzw die Betreiberin/der Betreiber hat sich schnellstmöglich in Quarantäne zu begeben. Bei einem positiven Antigentest sollte sofort eine Nachtestung mittels PCR-Test veranlasst werden. Etwaige weitere Anweisungen der Behörde sind zu befolgen.

#### 2. Erkrankung oder Krankheitsverdacht von Patientinnen/Patienten

Wenn eine Patientin/ein Patient vor Ort in der Ordination bzw Gruppenpraxis Symptome aufweist, hat umgehend eine weitere diagnostische Abklärung sowie bei einem positiven Ergebnis eine Meldung an die Behörde zu erfolgen. Während dem Patientenkontakt sind jedenfalls eine FFP2-Maske und bei Bedarf weitere Schutzausrüstung (Handschuhe, Schutzbrille,...) zu tragen. Die Patientin/der Patient ist mit FFP2-Maske von anderen Patientinnen/Patienten zu isolieren und der Aufenthalt in der Ordination ist – unter Berücksichtigung der notwendigen Behandlung – kurz zu halten. In weiterer Folge hat sich die Patientin/der Patient in Quarantäne zu begeben und die Anweisungen der Behörde zu befolgen.

#### 3. Kontaktperson

Es wird auf das Dokument des BMSGPK „Behördliche Vorgangsweise bei SARS CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung, Stand: 21.03.2022“ (Beilage) verwiesen.

---

<sup>3</sup> Das Virus verursacht vorwiegend Symptome im Bereich der oberen Atemwege (Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden), teilweise auch zusätzlich klassische Symptome eines grippalen Infektes wie Fieber, Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen, Müdigkeit und Abgeschlagenheit. Es kann auch zu einem vorübergehenden Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns und zu Beschwerden des Verdauungstraktes kommen. (Quelle BMSGPK: Informationen für Kontaktpersonen Stand: 21.03.2022)

## Muster - COVID-19-Präventionskonzept

Auszug: *Keine Qualifikation als Kontaktperson:*

- *Personen, sofern bei ihrem Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos angewandt worden sind (z.B. beidseitiges Tragen einer FFP2-Maske bzw. eines MNS (Kinder 6-14 Jahre))*
- *Personen mit geschütztem Kontakt mit positiv getestetem Gesundheits- und Pflegepersonal unter Einhaltung korrekt umgesetzter Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos oder Vorhandenseins von Trennwänden (z.B. Plexiglas)*
- *Personen, bei denen mindestens 3 immunologische Ereignisse zumindest 7 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (z.B. 3 Impfungen).*
- *Personen, die innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Kontakt von einer Infektion mit der Omikron-Variante genesen sind.*

### V. Regelungen betreffend Nutzung sanitärer Einrichtungen

WC- und Sanitäreanlagen sollten nur einzeln betreten werden.

Bezüglich der einrichtungstechnischen Voraussetzungen wird auf die bereits bestehenden Vorgaben gemäß der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die hygienischen Anforderungen von Ordinationsstätten und Gruppenpraxen (Hygiene-V 2014) verwiesen.

### VI. Regelungen zur Steuerung des Personenaufkommens

Grundsätzlich gilt:

- FFP2-Maske tragen
- Abstand halten
- Hände desinfizieren
- **Fakultative Schutzmaßnahmen<sup>4</sup>:**
  - Zur Minimierung des Infektionsrisikos können Wahlärztinnen/Wahlärzte und Vertragsärztinnen/Vertragsärzte von Patientinnen/Patienten den Nachweis eines COVID-19-Test verlangen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch eine FFP2-Maske oder andere technische Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Eine Vorabinformation bei Terminvereinbarung wird empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein solcher Nachweis bei Vorliegen eines medizinischen Notfalls nicht gefordert werden darf.
  - Vorsehen von Terminordinationen für symptomatische Patientinnen/Patienten

---

<sup>4</sup> Sofern es die Situation am Arbeitsort und die Tätigkeit es erfordern, können zusätzlich Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos gesetzt werden.

## **Muster - COVID-19-Präventionskonzept**

- **MitarbeiterTesting:** Betreiberinnen/Betreiber von Ordinationen bzw. Gruppenpraxen können – nach Rechtsansicht des Bundesministeriums für Arbeit - als Arbeitgeberin/Arbeitgeber einen 3G-Nachweis (Betreten des Arbeitsortes unter Beachtung der 3-G-Regelung) für die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlangen.

*Anmerkung: Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen (§ 6 Abs 6 iVm § 5 Abs 7 COVID-19-Basismaßnahmenverordnung).*

### **VII. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.**

Siehe hierzu II.2..

Weiters wird auf die diesbezüglichen Vorgaben gemäß der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die hygienischen Anforderungen von Ordinationsstätten und Gruppenpraxen (Hygiene-V 2014) verwiesen.

Die Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter wurden über das COVID-19-Präventionskonzept informiert.

Anlage:

BMSGPK, Informationen für Kontaktpersonen, 21.3.2022